



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 31.03.2021** | **Nummer 9**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
56	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2019	92
57	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	94
58	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	95
59	Öffentliche Bekanntmachung gemäß der §§ 8 ff der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung für das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über das Vorhaben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Olsberg (Mannstein I)	96
60	Öffentliche Bekanntmachung gemäß der §§ 8 ff der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung für das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über das Vorhaben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Olsberg (Mannstein II)	101
61	Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren	106
62	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald	108
63	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 300689890	108
64	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 347021495	108

56 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCH-SAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2019

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 119.211.895,78 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresüberschuss von 15.490,51 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Er beschloss weiter, den Jahresüberschuss in Höhe von 15.490,51 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484 (Ansprechpartnerin: Frau Mühlbrandt), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 24.02.2021:

“Die GPA NRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.11.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

‘BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Schul- und Bildungs-

einrichtungen des Hochsauerlandkreises - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2019 und der Gesamtergebnisrechnung inklusive den Teilergebnisrechnungen, der Gesamtfinanzrechnung inklusive den Teilfinanzrechnungen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht den landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 103 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind,

um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Ein-

richtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeut-

same Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.02.2021

gpaNRW
Im Auftrag

Gregor Loges“

Meschede, 10.03.2021

Hochsauerlandkreis

Der Landrat
gez.
Dr. Schneider

57 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG)

**Antrag der Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH
& Co. KG,
v. d. Geschäftsführer Frank Bohle u. Benedikt
Ludwig**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4
BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb
einer Windenergieanlage WEA 1 des Typs
Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m
und einer Leistung von 5.700 kW
im Stadtgebiet Brilon
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Frank Bohle u. Benedikt Ludwig, Radlinghauser Straße 7, 59929 Brilon zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage WEA 1 des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Leistung von 5.700 kW in Gemarkung Madfeld, Flur 23, Flurstücke 49, 48, 32 ist innerhalb der Einwendungsfrist eine Einwendung erhoben worden. Nach Prüfung der Einwendung wurde entschieden, dass diese keiner Erörterung bedarf.

Der für den **14.04.2021** vorgesehene Erörterungs-termin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 08.12.2020 wird hingewiesen.

Brilon, 16.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40504-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

58 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONS- SCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH
& Co.KG,
v.d. Geschäftsführer Herrn Frank Bohle u. Be-
nedikt Ludwig
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4
BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb
von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex
N 163 mit einer Nabenhöhe von 164 m und ei-
ner Nennleistung von 5.700 kW
im Stadtgebiet Brilon
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH & Co.KG, v.d. Geschäftsführer Herrn Frank Bohle u. Benedikt Ludwig, Radlinghauser Straße 7, 59929 Brilon zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 163 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5.700 kW in Gemarkung Madfeld, Flur 23, Flurstücke 16, 12, 17 ist innerhalb der Einwendungsfrist eine Einwendung erhoben worden. Nach Prüfung der Einwendung wurde entschieden, dass diese keiner Erörterung bedarf.

Der für den **14.04.2021** vorgesehene Erörterungs-termin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 15.12.2020 wird hingewiesen.

Brilon, 16.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40191-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

59 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß DER §§ 8 FF DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG FÜR DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) ÜBER DAS VORHABEN UND DEN ANTRAG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 3 WINDENERGIEANLAGEN IN OLSBERG (MANNSTEIN I)

Die juwi Energieprojekte GmbH mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 hat bei der Kreisverwaltung Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 ZustVO NRW, mit Datum vom 16.12.2015 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 01-WEA 03) des Typs Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nennleistung von je 3.3 / 3.45 MW in Olsberg-Wulmeringhausen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	0008728.0001	Wulmeringhausen	6	55
WEA 02	0008729.0001	Wulmeringhausen	6	59
WEA 03	0008730.0001	Wulmeringhausen	5	25

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (UVPG a. F.) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Es besteht somit eine UVP-Pflicht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden bereits im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 10 vom 28.04.2016 unter dem Az.: 51.3.40169-2015-04 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 06.05.2016 bis 20.06.2016 Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 09.11.2017 erörtert.

Der Antrag wurde mit Bescheid des Hochsauerlandkreises vom 06.12.2017 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die juwi Energieprojekte GmbH beim VG Arnsberg Klage erhoben.

Die juwi Energieprojekte GmbH ist am 08.08.2018 im Handelsregister B des Amtsgerichts Mainz unter HRB 40163 auf die juwi AG verschmolzen worden. Die juwi AG, *Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt* ist Gesamtrechtsnachfolgerin der juwi Energieprojekte GmbH.

Mit Urteil vom 25.06.2019 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg den Hochsauerlandkreis unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides verpflichtet, über den Antrag vom 16.12.2015 neu zu entscheiden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat die juwi – AG am 09.04.2020 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Diese wurden bis zum 31.08.2020 ergänzt.

Das Vorhaben bzw. die Antragsunterlagen wurden zwischenzeitlich wie folgt geändert: Anpassung der Nennleistung auf 3.3/3.45, Berechnung der Schalltechnischen Immissionsprognose nach neuen Vorgaben (Interimsverfahren), Anpassung der Biotopkartierung/-bewertung wegen fortgeschrittener Zeit, Hinzunahme von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Wespenbussard wegen Änderung des Naturschutzfachlichen Leitfadens NRW in 2017, geringfügige Anpassung der Erschließung sowie Anpassung der Bilanzierung der Waldumwandlungsfläche wegen neuer Vorgaben.

Das Vorhaben wurde am 22.09.2020 erneut im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 16 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 29.09.2020 bis 30.11.2020 Einwendungen erhoben werden. Mit Bekanntmachung vom 23.12.2020 im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 25 wurde bekannt gemacht, dass aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie der für den 13.01.2021 angesetzte Erörterungstermin auf unbestimmte Zeit verschoben wird.

In Rahmen der der 2. Auslegung der Unterlagen wurden Einwendungen vorgebracht, dass diese fehlerhaft gewesen sei. Es wurde angeführt, dass eine vollständige Neufassung des UVP-Berichtes und der Fachberichte hätten ausgelegt werden müssen oder die Behörde hätte die damaligen, nur ertüchtigten Unterlagen

erneut auslegen müssen. Hierbei wurde v. a. auf die avifaunistischen Gutachten aus dem Jahr 2016 verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat vor diesem Hintergrund die Unterlagen in der Hinsicht geprüft, ob die im o.g. Verfahren in 2020 eingereichten und veröffentlichten Unterlagen aus sich heraus, d.h. ohne Rückgriff auf die Gutachten aus 2016, prüffähig sind und eine Bewertung des artenschutzrechtlichen Gefährdungspotenzials zulassen. Zusammenfassend kommt die Untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis, dass Teile der methodischen Ausführungen zur Kartierung der Waldschnepfe allein in den im Jahr 2016 vorgelegten Unterlagen zu finden sind. Daher ist allein aufgrund der neuen Gutachten nicht ersichtlich, ob die damals durchgeführten Kartierungen korrekt durchgeführt wurden.

Das beantragte Vorhaben wird daher hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. den §§ 8 der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, erneut bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin die Anlagen im 3. Quartal 2022 in Betrieb zu nehmen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnungen der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
I	Deckblatt	<ul style="list-style-type: none"> - Deckblatt - Erläuterung Vertraulichkeit - Informationsblatt Übertragung juwi Energieprojekte GmbH auf die juwi AG
1	Antrag	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsformulare 1 - Projekturzbeschreibung - Antrag auf Waldumwandlung - Stellungnahme Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 7.3.1
2	Pläne	<ul style="list-style-type: none"> - Topographische Karte - Lageplan - Deutsche Grundkarte
3	Bauvorlagen gem. BauPrüfVO	<ul style="list-style-type: none"> - Bauantragsformular - Baubeschreibung - amtliche vermessene Lagepläne - Katasterplan - Genehmigungspläne - Detailpläne - Karte der Geländeschnitte - Darstellung der Drainage - Brandschutzkonzept - Angaben zu den Kosten - Luftfahrt - Bauvorlagenbescheinigung - Turbulenzgutachten - Baugrundgutachten
4	Anlage und Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenbezogene Unterlagen - Anlagensicherheit - Arbeitsschutz - Abfallwirtschaft - Stoffe - Abwasserbeseitigung - Schematische Darstellung (Fließbild) - Schalltechnische Immissionsprognose des Büros IEL vom 25.03.2020 - Vermessungsberichte für die WEA-Vorbelastung vom Typ V80, E126 und GE2.75-120 - Rotorschattenwurfprognose des Büros IEL vom 26.03.2020

		<ul style="list-style-type: none"> - Formulare - Maßnahmen nach Betriebseinstellung
5	Umweltverträglichkeitsstudie	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Ecoda vom 08.06.2020
6	Naturschutz und Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbeiträge zur vertiefenden Artenschutzprüfung des Büros Ecoda vom 13.11.2019 (ASP I) - vom 20.03.2020 (ASP II) sowie vom 30.03.2016 (ASP I und ASP II aus 2016) - Landschaftspflegerische Begleitpläne des Büros Ecoda vom 20.05.2020 (LBP I und LBP II) - Faunistische Gutachten des Büros Ecoda vom 30.03.2016 (Fachgutachten Fledermäuse) - vom 30.03.2016 (Avifaunistische Fachgutachten) - vom 07.11.2016 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassung im Jahr 2016) - vom 02.07.2019 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018 / 2019) - vom 06.09.2019 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019) und - vom 03.03.2021 (Datennachlieferung zu den avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018/2019)
7	Behördliche Stellungnahme, bspw.	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 19.05.2016 - Geologischer Dienst vom 25.05.2016 - Sachleben Bergbau Verwaltungs GmbH vom 27.09.2016 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.07.2016 - Stadt Olsberg vom 03.06.2016 und 16.06.2016 - Gemeinde Bestwig vom 03.06.2016 - Gesundheitsamt vom 03.06.2016 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 21.09.2016 - Untere Landschaftsbehörde vom 07.11.2016 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 13.06.2016 sowie ergänzende Stellungnahme vom 04.11.2016 (die vom Landesbetrieb Wald & Holz NRW vorgetragene Bedenken aus den Stellungnahmen vom 13.06.2016 und 04.11.2016 wurden durch Erläuterungen sowie eine gemeinsame Begehung durch Antragsteller und dem Landesbetrieb Wald & Holz NRW ausgeräumt; Anpassungen der Zuwegung zur WEA 03 sind in den neu erstellten Fachbeiträgen zu Naturschutz und Landschaftspflege, den Lage- und Detailplänen sowie der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt) - LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 06.10.2020 - Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises vom 07.10.2020 - Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises vom 08.10.2020 - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Arbeitsschutz vom 16.10.2020 - Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 15.10.2020 - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 20.10.2020 - Bezirksregierung, Regionalplanung vom 22.10.2020 - Gesundheitsamt Trinkwasser- und Umwelthygiene vom 23.10.2020 - Geologischer Dienstes NRW vom 23.10.2020 - Deutscher Wetterdienst vom 28.10.2020 - Stadt Olsberg vom 29.10.2020 - Gemeinde Bestwig vom 09.11.2020 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 19.11.2020

		<ul style="list-style-type: none"> - Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 26.11.2020 - Untere Naturschutzbehörde vom 04.02.2021 und 15.03.2021 - 42_Kreisstraßen vom 24.03.2021
8	Sonstige Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - VNV vom 19.06.2016 - VUNH vom 20.6.2016 - VNV vom 29.11.2020 - VUNH vom 24.11.2020

Der Genehmigungsantrag, die vorgenannten Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **07.04.2021** bis einschließlich **07.05.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Rathaus Olsberg

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Olsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 erforderlich.

Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bestwig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02904/987-155 oder 02904/987-203 oder 02904/987-154 erforderlich.

Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **07.04.2021** bis **07.06.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder dieser vertagt wird bzw. entfällt, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 07.07.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 31.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40240-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

60 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß DER §§ 8 FF DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG FÜR DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) ÜBER DAS VORHABEN UND DEN ANTRAG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 4 WINDENERGIEANLAGEN IN OLSBERG (MANNSTEIN II)

Die Firma HochsauerlandEnergie GmbH mit Sitz in 59872 Meschede, Auf´m Brinke 11, hat bei der Kreisverwaltung Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 ZustVO NRW, mit Datum vom 16.12.2015 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA 04-WEA 08) des Typs Vestas V126 mit 137,00 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 200,00 m, einem Rotordurchmesser von 126,00 m und einer Nennleistung von je 3.3 / 3.45 MW in Olsberg auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Bemerkungen
WEA 04	0008738.0001	Wulmeringhausen	5	30	
WEA 05	0008739.0001	Wulmeringhausen-Gevelinghausen	5 3	18 19, 323	
WEA 06	0008740.0001	Brunskappel	3	85	
WEA 07	0008741.0001	Gevelinghausen	3	20	
WEA 08	0008742.0001	Elpe	3	27	zurückgezogen

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (UVPG a. F.) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Es besteht somit eine UVP-Pflicht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden bereits im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 10 vom 28.04.2016 unter dem Az.: 51.3.40172-2015-04 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 06.05.2016 bis 20.06.2016 Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 09.11.2017 erörtert.

Mit Schreiben vom 20.04.2018 hat die Hochsauerland Energie GmbH durch Ihre Bevollmächtigten mitteilen lassen, dass der Antrag für die WEA 08 (Gemarkung Elpe, Flur 3, Flurstück 27) zurückgenommen wird. Somit reduziert sich der Antragsgegenstand auf die Windenergieanlagen WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07. Die Bevollmächtigten der HochsauerlandEnergie GmbH teilen mit Schreiben vom 04.06.2018, das Sie die Projektrechte an die juwi Energieprojekte GmbH mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 übergeben haben, die Übernahme wird durch Schreiben vom 06.06.2018 durch die juwi Energieprojekte GmbH bestätigt, die damit in das Genehmigungsverfahren als Antragstellerin eintreten ist

Der Antrag wurde mit Bescheid des Hochsauerlandkreises vom 25.06.2018 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die juwi Energieprojekte GmbH beim VG Arnsberg Klage erhoben.

Die juwi Energieprojekte GmbH ist am 08.08.2018 im Handelsregister B des Amtsgerichts Mainz unter HRB 40163 auf die juwi AG verschmolzen worden. Die juwi AG, *Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt* ist Gesamtrechtsnachfolgerin der juwi Energieprojekte GmbH.

Mit Urteil vom 25.06.2019 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg den Hochsauerlandkreis unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides verpflichtet, über den Antrag vom 16.12.2015 neu zu entscheiden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat die juwi – AG am 09.04.2020 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Diese wurden bis zum 31.08.2020 ergänzt.

Das Vorhaben bzw. die Antragsunterlagen wurden zwischenzeitlich wie folgt geändert: Anpassung der Nennleistung auf 3.3/3.45, Berechnung der Schalltechnischen Immissionsprognose nach neuen Vorgaben (Interimsverfahren), Anpassung der Biotopkartierung/-bewertung wegen fortgeschrittener Zeit, Hinzunahme von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Wespenbussard wegen Änderung des Naturschutzfachlichen Leitfadens NRW in 2017, geringfügige Anpassung der Erschließung sowie Anpassung der Bilanzierung der Waldumwandlungsfläche wegen neuer Vorgaben.

Das Vorhaben wurde am 22.09.2020 erneut im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 16 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 29.09.2020 bis 30.11.2020 Einwendungen erhoben werden. Mit Bekanntmachung vom 23.12.2020 im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 25 wurde bekannt gemacht, dass aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie der für den 13.01.2021 angesetzte Erörterungstermin auf unbestimmte Zeit verschoben wird.

In Rahmen der der 2. Auslegung der Unterlagen wurden Einwendungen vorgebracht, dass diese fehlerhaft gewesen sei. Es wurde angeführt, dass eine vollständige Neufassung des UVP-Berichtes und der Fachberichte hätten ausgelegt werden müssen oder die Behörde hätte die damaligen, nur ertüchtigten Unterlagen erneut auslegen müssen. Hierbei wurde v. a. auf die avifaunistischen Gutachten aus dem Jahr 2016 verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat vor diesem Hintergrund die Unterlagen in der Hinsicht geprüft, ob die im o.g. Verfahren in 2020 eingereichten und veröffentlichten Unterlagen aus sich heraus, d.h. ohne Rückgriff auf die Gutachten aus 2016, prüffähig sind und eine Bewertung des artenschutzrechtlichen Gefährdungspotenzials zulassen. Zusammenfassend kommt die Untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis, dass Teile der methodischen Ausführungen zur Kartierung der Waldschnepfe allein in den im Jahr 2016 vorgelegten Unterlagen zu finden sind. Daher ist allein aufgrund der neuen Gutachten nicht ersichtlich, ob die damals durchgeführten Kartierungen korrekt durchgeführt wurden.

Das beantragte Vorhaben wird daher hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. den §§ 8 der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, erneut bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin die Anlagen im 3. Quartal 2022 in Betrieb zu nehmen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnungen der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
I	Deckblatt	– Deckblatt – Erläuterung Vertraulichkeit – Informationsblatt Übertragung juwi Energieprojekte GmbH auf die juwi AG
1	Antrag	– Antragsformulare 1 – Projektkurzbeschreibung – Antrag auf Waldumwandlung – Stellungnahme Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 7.3.1
2	Pläne	– Topographische Karte – Lageplan – Deutsche Grundkarte
3	Bauvorlagen gem. BauPrüfVO	– Bauantragsformular

		<ul style="list-style-type: none"> - Baubeschreibung - amtliche vermessene Lagepläne - Katasterplan - Genehmigungspläne - Detailpläne - Karte der Geländeschnitte - Darstellung der Drainage - Brandschutzkonzept - Angaben zu den Kosten - Luftfahrt - Bauvorlagenbescheinigung - Turbulenzgutachten - Baugrundgutachten
4	Anlage und Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenbezogene Unterlagen - Anlagensicherheit - Arbeitsschutz - Abfallwirtschaft - Stoffe - Abwasserbeseitigung - Schematische Darstellung (Fließbild) - Schalltechnische Immissionsprognose des Büros IEL vom 25.03.2020 - Vermessungsberichte für die WEA-Vorbelastung vom Typ V80, E126 und GE2.75-120 - Rotorschattenwurfprognose des Büros IEL vom 26.03.2020 - Formulare - Maßnahmen nach Betriebseinstellung
5	Umweltverträglichkeitsstudie	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Ecodia vom 08.06.2020
6	Naturschutz und Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbeiträge zur vertiefenden Artenschutzprüfung des Büros Ecodia vom 13.11.2019 (ASP I) - vom 20.03.2020 (ASP II) sowie vom 30.03.2016 (ASP I und ASP II aus 2016) - Landschaftspflegerische Begleitpläne des Büros Ecodia vom 20.05.2020 (LBP I und LBP II) - Faunistische Gutachten des Büros Ecodia vom 30.03.2016 (Fachgutachten Fledermäuse) - vom 30.03.2016 (Avifaunistische Fachgutachten) - vom 07.11.2016 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassung im Jahr 2016) - vom 02.07.2019 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018 / 2019) - vom 06.09.2019 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019) und - vom 03.03.2021 (Datennachlieferung zu den avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018/2019)
7	Behördliche Stellungnahme, bspw.	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 19.05.2016 - Geologischer Dienst vom 25.05.2016 - Sachleben Bergbau Verwaltungs GmbH vom 19.07.2016 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.06.2016 - Stadt Olsberg vom 03.06.2016 und 16.06.2016 - Gemeinde Bestwig vom 03.06.2016 - Gesundheitsamt vom 03.06.2016 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 21.09.2016 - Untere Landschaftsbehörde vom 07.11.2016 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 13.06.2016 sowie ergänzende Stellungnahme vom 04.11.2016 (die vom Landesbetrieb Wald & Holz NRW vorgetragene Bedenken aus den Stellungnahmen vom 13.06.2016 und 04.11.2016 wurden durch Er-

		<p>läuterungen sowie eine gemeinsame Begehung durch Antragsteller und dem Landesbetrieb Wald & Holz NRW ausgeräumt; Anpassungen der Zuwegung zur WEA 03 sind in den neu erstellten Fachbeiträgen zu Naturschutz und Landschaftspflege, den Lage- und Detailplänen sowie der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 06.10.2020 - Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises vom 07.10.2020 - Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises vom 08.10.2020 - Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 15.10.2020 - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Arbeitsschutz vom 02.11.2020 - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 20.10.2020 - Bezirksregierung, Regionalplanung vom 22.10.2020 - Fachdienst Gesundheitsamt Trinkwasser- und Umwelthygiene vom 23.10.2020 - Geologischer Dienstes NRW vom 23.10.2020 - Deutscher Wetterdienst vom 28.10.2020 - Stadt Olsberg vom 29.10.2020 - Gemeinde Bestwig vom 09.11.2020 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 19.11.2020 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 26.11.2020 - Untere Naturschutzbehörde vom 04.02.2021 und 15.03.2021 - FD 42_Kreisstraßen vom 24.03.2021
8	Sonstige Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - VNV vom 19.06.2016 - VUNH vom 20.06.2016 - VNV vom 29.11.2020 - VUNH vom 24.11.2020

Der Genehmigungsantrag, die vorgenannten Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **07.04.2021** bis einschließlich **07.05.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Rathaus Olsberg

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Olsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 erforderlich.

Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bestwig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02904/987-155 oder 02904/987-203 oder 02904/987-154 erforderlich.

Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **07.04.2021** bis **07.06.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder dieser vertagt wird bzw. entfällt, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 07.07.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 31.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40241-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

61 BEKANNTMACHUNG DER VERLÄNGERUNG DER AUSLEGUNG DES ENTWURFS DER MELDE- UNTERLAGEN ZUR MELDUNG EINES EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETS „DIEMEL- UND HOPPECKETAL MIT WÄLDERN BEI BRILON UND MARSBERG“ AUF DEM GEBIET DER STÄDTE BRILON, MARSBERG, OLSBERG, BAD WÜNNENBERG UND BÜREN

Nachdem der Entwurf der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bereits seit dem 22.12.2020 gemäß den erfolgten Bekanntmachungen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4869465 zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus physisch vor Ort in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen, wird die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen an den gleichen Stellen nunmehr

bis einschließlich 30. Juni 2021

verlängert.

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg Raumnummer 14	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Raumnummer A 229	Mo 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103

Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn Raumnummer A.03.16	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608
Stadt Brilon Am Markt 1 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon Raumnummer 32	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794-147
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 34	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg Sitzungszimmer	Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-102

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit, also nunmehr vom 22.12.2020 bis zum 30.06.2021, entweder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.),
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.),
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.),

- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.),

oder elektronisch per Mail an AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de vorbringen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde reagiert damit auf die anhaltenden Erschwer-nisse wegen der Corona-Pandemie sowie auf Bitten von Betroffenen.

Arnsberg, 18.03.2021

Im Auftrag
gez.
Schlaberg

62 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESAB-SCHLUSSES ZUM 31.12.2018 DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 28.10.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegen-den Bericht der Rechnungsprüfung vom 23.09.2020 zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresab-schluss 2018 wird festgestellt.

Dem Vorstandsvorsitzer wird für das Haushalts-jahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Lohdieksweg 6, 59457 Werl, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Natur-park Arnsberger Wald zum 31.12.2018 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald,

Werl, 18.03.2021

Dr. Jürgen Wutschka
Verbandsvorsitzer

63 KRAFTLOSERKLÄRUNG DES SPAR-KASSENBUCHES NR. 300689890

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausge-stellte Sparkassenbuch Nr. 300689890 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 04.11.2020

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

64 KRAFTLOSERKLÄRUNG DES SPAR-KASSENBUCHES NR. 347021495

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausge-stellte Sparkassenbuch Nr. 347021495 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 25.03.2021

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
